



## Verein Cevi Ottilotti, Bern Statuten

### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Verein Cevi Ottilotti» besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

<sup>2</sup> Der Verein ist Mitglied des «Cevi Region Bern» und durch diesen dem «Cevi Schweiz» und den beiden Weltbünden World YWCA („Christliche Vereine junger Frauen“) und World Alliance of YMCA's («Christliche Vereine junger Männer») angeschlossen.

### Art. 2 Grundlagen

<sup>1</sup> Folgende Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des «Vereins Cevi Ottilotti»

- Leitbild und pädagogisches Konzept der Kindertagesstätte Ottilotti
- Grundlagen des Cevi Region Bern, des Cevi Schweiz und der internationalen Verbände World YMCA und World Alliance of YMCA's
- Leitbild des Cevi Schweiz: «Wir trauen Gott, den Menschen und uns selber Grosses zu»

### Art. 3 Zweck

<sup>1</sup> Der Zweck des Vereins ist der Betrieb der Kindertagesstätte Ottilotti sowie weitere Aktivitäten, die damit im Zusammenhang stehen.

<sup>2</sup> Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als überkonfessionell, offen für Teilnehmende und Mitglieder ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder sozialen Ausrichtung und Herkunft.

<sup>3</sup> Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein sämtliche rechtsgeschäftlichen Bindungen eingehen, soweit dies mit seinem Zweck vereinbar ist.

### Art. 4 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Recht in irgendwelcher Weise auf Aufnahme in den Verein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung zuhanden des Vorstandes erworben.

<sup>3</sup> Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und erfolgt grundsätzlich auf Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist. Bleibt ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge schuldig, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch auf Ende des zweiten Jahres.

<sup>4</sup> Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen oder gegen den Verein arbeiten.

## **Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup> Mitglieder des Vereins haben das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht, sowie das Recht, Anträge zu stellen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

<sup>2</sup> Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Für die Mitglieder kann ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben werden, dessen Höhe wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt, beträgt jedoch jährlich höchstens Franken 60. Legt die ordentliche Mitgliederversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag.

## **Art. 6 Organe**

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

<sup>2</sup> Für die Leitung der Kindertagesstätte kann der Vorstand eine Geschäftsleitung einsetzen (vgl. Ziffer 10).

## **Art. 7 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Präsidium mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

<sup>2</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und enthält eine Traktandenliste.

<sup>3</sup> Über Geschäfte, die erst an der Mitgliederversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

<sup>4</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder wünschen.

## **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

<sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen:

- Wahl der Stimmenzählenden
- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes und der Jahresplanung
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
- Kenntnisnahme des Budgets
- Wahl einer Revisionsstelle
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums
- Beschlussfassung über alle traktandierten Anträge und Geschäfte
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung bei Auflösung des Vereins

## **Wahlen und Abstimmungen**

<sup>6</sup> Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.

<sup>7</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>8</sup> Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

<sup>9</sup> Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Vorstand an der nächsten Sitzung genehmigt. Es kann von allen Mitgliedern beim Präsidium zur Einsichtnahme angefordert werden.

## **Art. 8 Vorstand**

<sup>1</sup> Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins übertragen. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder der Geschäftsleitung übertragen sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder und Informieren der Mitgliederversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand
- Aufnahme, Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- Erstellung und Genehmigung des Budgets
- Erstellen eines Jahresberichts und einer Jahresplanung
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Wahl der Geschäftsführung
- Erarbeitung und Inkraftsetzung von Reglementen

<sup>2</sup> Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens drei Personen. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Rücktritt erfolgt auf eine Mitgliederversammlung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Die Geschäftsleitung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

<sup>4</sup> Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist in dringenden Fällen die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Von allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

<sup>5</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

## **Art. 9 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle wird jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung des Vereins und des Betriebs und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht, inklusive Antrag zur Annahme oder begründeter Ablehnung der Jahresrechnung.

## Art. 10 Geschäftsleitung

- <sup>1</sup> Mitglieder der Geschäftsleitung sind vom Vorstand bezeichnete Personen mit Leitungsverantwortung.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in einem Reglement festgelegt.

## Art. 11 Berechtigungen

- <sup>1</sup> Die zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder führen grundsätzlich Kollektivunterschrift zu zweien.
- <sup>2</sup> Für budgetierte Ausgaben bis Franken 3'000 ist die Geschäftsleitung in ihren Zuständigkeitsbereichen alleine zeichnungsberechtigt. Für Ausgaben, die höher als Franken 3'000 oder nicht budgetiert sind ist eine Zweitunterschrift des Präsidium oder des finanzverantwortlichen Vorstandsmitglieds erforderlich.
- <sup>3</sup> Für die Unterzeichnung von Verträgen ist eine Kollektivunterschrift des Präsidiums und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes, oder des Präsidiums und eines Mitglieds der Geschäftsleitung erforderlich.
- <sup>4</sup> In einem Organisationsreglement kann der Vorstand für den Kita-Betrieb klar definierte Kompetenzbereiche und Ausgabenbefugnisse vollständig der Geschäftsleitung zuweisen, in deren Rahmen der Verein durch Einzelunterschrift der Geschäftsleitung verpflichtet wird.
- <sup>5</sup> Die Ausgabenkompetenz des Vorstands ausserhalb des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets ist auf Franken 60'000 pro Jahr limitiert.

## Art. 12 Haftung

- <sup>1</sup> Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vereinsvorstandes ist ausgeschlossen.

## Art. 13 Auflösung des Vereins und Änderung des Zweckartikels

- <sup>1</sup> Der Zweckartikel sowie die Auflösung des Vereins können nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung durch 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- <sup>2</sup> Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital dem Cevi Region Bern oder dessen Rechtsnachfolger zur treuhänderischen Verwaltung übertragen, mit dem Ziel der erneuten Gründung eines Cevivereins mit einer vergleichbaren Zielsetzung. Wird innerhalb von 5 Jahren kein solcher Verein gegründet, so fällt das Vermögen dem Cevi Region Bern zu.

Das Präsidium des Cevi Region Bern hat diese Statuten eingesehen am 23. August 2018.

Sie wurden von der Gründungsversammlung am 29. August 2018 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Andreas Burckhardt  
Präsidium



Daniel Seiler  
Aktuar

